

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

#### BT-Drs. 20/12780, BR-Drs. 369/24 (B)

#### I. Vorbemerkung

Der **Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)** begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Vorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein.

Wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu o. g. Gesetzentwurf am 07.10.2024 und übersenden Ihnen für das weitere parlamentarische Verfahren vorab nachfolgende Stellungnahme:

#### II. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 und das Jahressteuergesetz 2024 wird der Sektor **Land- und Forstwirtschaft** in den nächsten **4 Jahren** im Ergebnis **mit 1.665 Mio. €** belastet. Dem stehen spezifische Entlastungen durch das Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung von 150 Mio. € bzw. im Ergebnis von 300 Mio. € gegenüber.

<b>§ 57 Energiesteuergesetz</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Absenkung der Agrardieselbeihilfe	+ 142	+ 286	+ 419	+ 453
<b>§ 24 UStG</b>				
Absenkung Steuersatz von 8,4 % auf 7,8 %	+ 80	+ 95	+ 95	+ 95
<b>§ 32c EStG</b>				
Verlängerung der Tarifiermäßigung		- 90	- 60	(-150)

Trotz der umfangreichen Proteste gegen diese Belastungen bleiben die Zusagen der Bundesregierung in der Protokollerklärung zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (vgl. BR-Drs. 91/24) erheblich hinter den Erwartungen des Bundesrats und der betroffenen Betriebe in Deutschland zurückbleiben. Deshalb bedarf es im JStG 2024 weiterer, entlastender Maßnahmen.

### III. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

#### Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 13 Absatz 6 Satz 1 EStG)

Mit der redaktionellen Anpassung des § 13 Absatz 6 EStG greift die Bundesregierung einen Änderungsvorschlag des HLBS auf. Gleichwohl ist die Vorschrift - wie bereits vorgeschlagen - erst zum 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

***Um ein zutreffendes Inkrafttreten zu gewährleisten, ist der Änderungsbefehl in Artikel 4 zu verorten.***

#### Zu Artikel 20 Nummer 13 (§ 24 Absatz 1 UStG - Umsatzgrenze)

Zur Vermeidung sinnloser Bürokratie ist der Änderungsbefehl der bisherigen Nummer 13 zu streichen, um eine unterjährige Absenkung des Durchschnittsteuersatzes zu vermeiden.

Stattdessen ist zur Vermeidung überflüssiger Aufzeichnungspflichten die Umsatzgrenze des § 24 UStG an die Buchführungsgrenze des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO anzupassen. Es wird vorgeschlagen, in Artikel 20 Nummer 13 folgenden Änderungsbefehl aufzunehmen:

„In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.“

#### Begründung des Gesetzes:

Der Gesetzgeber hat die Grenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG zum 1. Januar 2020 an die Grenze des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO angepasst. Gleichzeitig knüpft die Zulässigkeit der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG an diese Umsatzgrenze an, um ein Auseinanderfallen von Aufzeichnungspflichten zu vermeiden. Da mit dem Wachstumschancengesetz die Buchführungsgrenze auf 800.000 € angehoben wurde, ist im Sinne des Abbaus überflüssiger Bürokratie folgerichtig auch die Umsatzgrenze des § 24 UStG auf 800.000 € anzuheben.

#### Zu Artikel 21 Nummer 17 (§ 19 UStG)

Der Regierungsentwurf übernimmt die Grundstruktur der bisherigen Gesetzesfassung, die auf eine Nichterhebung der Umsatzsteuer abstellte. Mit dem Systemwechsel hin zur Umsatzsteuerbefreiung geht ein abgestuftes Verfahren einher, das in der einschlägigen EU-Richtlinie entsprechend beschrieben wird. **Die bisherige Gesetzesformulierung trägt diesem Umstand tatbestandsmäßig nicht Rechnung.** Zur rechtssicheren Umsetzung in nationales Recht wird vorgeschlagen, die jeweiligen Tatbestände und ihre Folgen in den Gesetzestext des Absatzes 1 wie folgt aufzunehmen:

„Die steuerbaren Umsätze (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) eines Unternehmers (§ 2 Absatz 1 Satz 1), der im Inland oder den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässig ist, sind als

Kleinunternehmer steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz (Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht übersteigt oder im laufenden Kalenderjahr erstmalig ein Unternehmen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3) begründet wird. Die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer entfällt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Gesamtumsatz erstmalig die Grenze von 25.000 Euro überschreitet. Das Überschreiten der Grenze von 25.000 Euro innerhalb des laufenden Kalenderjahrs ist für die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer unschädlich, soweit der Gesamtumsatz nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer entfällt innerhalb des laufenden Kalenderjahrs für Umsätze, die den Betrag von 100.000 übersteigen, mit Wirkung von dem Tage an, an dem die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird; die bisher steuerbefreiten Umsätze bleiben hiervon unberührt.“

*[Weiter mit bisherigem Satz 2 mit Folgeänderungen]*

### **EXKURS: Folgeänderungen im Wachstumschancengesetz**

Mit der Umstellung der Kleinunternehmerregelung auf eine Steuerbefreiungsvorschrift ist folgerichtig sicherzustellen, dass Kleinunternehmer auch von der Erteilung von E-Rechnungen ausgenommen werden. Insofern ist Artikel 23 Nummer 1 Buchst. b) des Wachstumschancengesetzes (BGBl. I Nr. 108, S. 23) zu § 14 UStG wie folgt zu ändern:

„In Absatz 2 Satz 2 ist nach der Angabe „§ 4 Nummer 8 bis 29“ die Angabe „und § 19“ einzufügen.“

### **Artikel 21 Nummer 21 (§ 24 Absatz 1 UStG - Steuersatz)**

Nach Artikel 298 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist der Durchschnittsteuersatz allein anhand der makroökonomischen Daten der pauschalierenden Landwirte der letzten drei Jahre zu ermitteln. Ausweislich der BT-Drs. 20/9625 und 20/11920 ermittelt die Bundesregierung den Durchschnittsteuersatz anhand von Echtzahlen der regelbesteuerten Landwirte und statistischer Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (vgl. Anlagen 1 bis 3).

Damit wird die MwStSystRL falsch in nationales Recht umgesetzt und europäisches Recht eindeutig verletzt.

**Wir fordern den Gesetzgeber wiederholt und nachdrücklich auf, eine realitätsgerechte und wettbewerbsneutrale Besteuerung sicherzustellen und den Durchschnittssteuersatz europarechtskonform zu ermitteln.**

Hieraus folgt: In Nummer 21 ist bei Buchst. a) – Doppelbuchstabe bb) und bei Buchstabe b) der Änderungsbefehl zu streichen oder die jeweilige Angabe der Prozentsätze durch eine europarechtskonforme Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes zu ersetzen.

## **Artikel 39 (Steuerstatistikgesetz – Grundsteuerwerte Land- und Forstwirtschaft)**

In Artikel 39 Nummer 2 sind folgende Änderungen erforderlich:

1. Zur Vereinheitlichung des Gesetzestextes ist in § 2 das Wort „erfaßt“ durch die neue Schreibweise „erfasst“ zu ersetzen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
2. In Buchstabe e) ist Absatz 5 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„für die Statistik über die Besteuerungsgrundlagen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grundsteuer

- a) die im Bewertungsverfahren ermittelten Besteuerungsgrundlagen, insbesondere Angaben zu den Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, zu den Nutzungsarten Abbau-land, Geringstland, Unland und Hofstelle sowie zu den Nebenbetrieben, Angaben zu den ermittelten Reinerträgen, Angaben zu den ermittelten Zuschlägen zu den Reinerträgen und der festgestellte Grundsteuerwert;
- b) die Angaben zu den nach §§ 3, 4, 6 Grundsteuergesetz steuerbefreiten Flächen und der festgesetzte Grundsteuermessbetrag;
- c) [wie Gesetzentwurf].“

### **Begründung der Änderungen:**

#### Zu Buchstabe a)

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes erfolgt systematisch nach der Gliederung des § 234 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BewG. Folgerichtig ist diese Gliederung auch im Rahmen der Steuerstatistik abzubilden. Darüber hinaus sind neben den Reinerträgen auch die Zuschläge zu den Reinerträgen als Besteuerungsgrundlagen von besonderer Bedeutung für die Gesetzesfolgenabschätzung und die Praxis. Diese Angaben werden nicht „festgestellt“ im Sinne der AO, sondern sind unselbständige Besteuerungsgrundlagen. Festgestellt wird ausschließlich der nach Anwendung der Abrundungsregelung (§ 230 BewG) ermittelte Grundsteuerwert. Der jeweilige steuerrechtliche Fachbegriff sollte zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung im Gesetz über Steuerstatistiken zutreffend verwendet werden.

#### Zu Buchstabe b)

Für die Gesetzesfolgenabschätzung ist - bereits aus subventionspolitischen Gründen - von Bedeutung, ob und in welchem Umfang Flächen grundsteuerbefreit sind. Diese Angaben sind auf elektronischem Wege auf dem Vordruck „Anlage GW 4“ im Detail zu erklären und werden verkennziffert erfasst. Aus diesen Gründen ist eine statistische Erfassung geeignet, möglich und geboten.

## IV. Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

### Zu Artikel 29 (Erbchaft-/Schenkungssteuergesetz – Erhöhung Freibetrag)

Der HLBS begrüßt, dass der Bundesrat eine Anhebung des Freibetrages für Erbfallkosten von 10.300 € auf 20.000 € vornehmen möchte. Der Bundesrat begründet dies damit, dass der Betrag die zwischenzeitliche Preisentwicklung seit 1996 nicht mehr abbildet und die Vorschrift durch eine geänderte Rechtsprechung des BFH in ihrem Anwendungsbereich erweitert wurde.

**Gleiches muss jedoch auch für den besonderen Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG gelten, der durch die BFH-Rechtsprechung erweitert und seit 1996 nicht angepasst worden ist.**

Die Bedeutung des Versorgungsfreibetrages hat sich während seiner Geltungsdauer dadurch verschoben, dass der Bereich der nicht steuerbaren Versorgungsbezüge aufgrund der Rechtsprechung des BFH auf solche Bezüge erweitert worden ist, die auf Arbeits- oder Dienstverträgen des Erblassers beruhen (d. h. Hinterbliebenenbezüge aus einem Tarifvertrag, Betriebsordnung, Betriebsvereinbarung – betriebliche Altersversorgung).

Mithin konterkariert die seit 1996 unterlassene Anpassung des Versorgungsfreibetrags die übrigen bundesgesetzlichen Bemühungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge durch den Steuerpflichtigen. **Es wird vorgeschlagen, den Freibetrag nach § 17 Absatz 1 ErbStG – entsprechend der seit 1996 eingetretenen Preis- und Lohnentwicklung - auf 430.000 € zu erhöhen.**

Die Freibeträge nach § 17 Absatz 2 ErbStG sind folgerichtig wie folgt anzupassen:

Nr. 1	auf	87.300 €
Nr. 2	auf	68.800 €
Nr. 3	auf	51.500 €
Nr. 4	auf	34.400 €
Nr. 5	auf	17.300 €

Die Erhöhung der Freibeträge bietet auch vor dem Hintergrund starker „Papierlastigkeit“ und mangelnder Digitalisierung der Erbschaftsteuerstellen eine weitgehende Arbeitserleichterung, denn entsprechende Versorgungsbezüge – insbesondere Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung mit geringem Kapitalwert – müssen nicht mehr im Einzelnen nachgewiesen oder überprüft werden.

### Zu Artikel 30 (Bewertungsgesetz - Tierhaltungsgemeinschaften)

**Der HLBS begrüßt, dass der Bundesrat die Bewertung von Tierhaltungsgemeinschaften gesetzlich verankern möchte.**

Gleichwohl erscheint die Regelungstechnik nicht zielführend. Die Vorschrift des § 97 Absatz 1 Satz 2 BewG in der bisherigen Fassung definiert die Tierhaltungsgemeinschaft als Betrieb (§ 34 Absatz 6a) und nimmt die dazu gehörigen Abgrenzungsregelungen (§ 51a) in Bezug. Nach dem Vorschlag des Bundesrats wird nur die Definition als Betrieb nach § 160 Abs. 10 BewG (neu), nicht jedoch die Abgrenzungsvorschrift des § 13b EStG in Bezug genommen.

**Es wird vorgeschlagen, – wie bisher – § 160 Absatz 10 als Definition für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und § 13b EStG als Abgrenzungsvorschrift in Bezug zu nehmen.**

<b>Zu Artikel 44a (neu) – Änderung des Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung entspricht dem Vorschlag des HLBS in seiner Stellungnahme zu o. g. Gesetz vom 28.06.2024. Gleichwohl wurde der Vorschlag des HLBS zum Verlustvortrag nach § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG leider nicht aufgegriffen.

Erfolgt nun die Änderung nach dem Wunsch des Bundesrates, kann es zu Fallkonstellationen kommen, die weder einen Verlustrück- noch einen Verlustvortrag zulassen.

**Beispiel:**

*Im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 entsteht im Veranlagungszeitraum 2024 ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte von 100.000 €, der nach Rücktrag in den VZ 2023 noch einen weiteren Rücktrag in den VZ 2022 erfordern würde. Dies wäre nach dem Wunsch des Bundesrates zur Missbrauchsbekämpfung ausgeschlossen.*

*Der Steuerpflichtige verzichtet aus diesen Gründen auf den Verlustrücktrag und stellt einen Antrag nach § 10d Absatz 1 Satz 6 EStG, um den Verlust im VZ 2025 – d. h. innerhalb des Betrachtungszeitraums - ausgleichen zu können.*

**Ergebnis:**

*Der Steuerpflichtige kann keine Tarifiermäßigung nach § 32c EStG im VZ 2025 erhalten, weil er innerhalb des Betrachtungszeitraums einen Antrag nach § 10d Absatz 1 Satz 6 EStG gestellt hat.*

Da der Wortlaut des § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG - entgegen dem Vorschlag des HLBS - nicht geändert worden ist, schließt die derzeitige Fassung eine Tarifiermäßigung aus. **Es wird nochmals vorgeschlagen, Verlustvorträge in der seit Veranlagungszeitraum (VZ) 2022 gültigen Fassung zumindest für VZ innerhalb eines Betrachtungszeitraums zuzulassen.** Denn insoweit ist ein „Missbrauch“ des Verlustvortrages ausgeschlossen.

Berlin, 04.10.2024

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.**